



Vereinssatzung

Eisschnellauf - Club - Grefrath 1992 e. V.

Stand November 2017

Inhalt

Präambel

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Umlagen, Gebühren, Zahlungseinzug
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnung im Verein, Vereinsstrafen

D. Die Organe des Vereins

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Die Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Der geschäftsführende Vorstand
- § 16 Der Gesamtvorstand

E. Vereinsjugend

- § 17 Die Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 18 Tätigkeiten für den Verein, bezahlte Mitarbeit, Aufwendungsersatz
- § 19 Kassenprüfung
- § 20 Haftung im Verein
- § 21 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Inkrafttreten dieser Satzung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt ist, sind damit sowohl weibliche wie männliche Amts- und Funktionsträger angesprochen.

Präambel

Der Verein, Eisschnelllauf - Club - Grefrath 1992 e. V., gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen für den Verein Tätigen orientiert.

Der Verein, seine Amts- und Funktionsträger sowie alle sonstigen für den Verein Tätigen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1992 gegründete Verein führt den Namen
Eisschnelllauf - Club - Grefrath 1992 e. V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Grefrath und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Nr. 3623 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und die Förderung des Eisschnelllaufsports sowie anderer Sportarten als Ausgleichssport. Der Jugendförderung gilt die besondere Aufmerksamkeit.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von sportorientierten Jugendveranstaltungen,
 - f) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im KreisSportBund Viersen e. V.,
 - b) in den für den Eisschnelllaufsport zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des KreisSportBund Viersen e. V. sowie der Fachsportverbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu fördern, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in weitere Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein nach § 4 dieser Satzung angehört, in der jeweils gültigen Fassung an. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen und dem Verein zu diesem Zweck ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder haben sich bei Erteilung der schriftlichen Einwilligung bzw. bei Unterzeichnung des Aufnahmeantrags dazu zu verpflichten, für die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des minderjährigen Mitgliedes entstehenden Beitragspflichten gegenüber dem Verein auch selbst persönlich zu haften.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit dem Zeitpunkt der positiven Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für fördernde Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Personen gewählt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Belange des Eisschnelllaufsportes verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) Tod.

- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) bedarf der Schriftform und ist an eine Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Zum Zeitpunkt der Beendigung noch ausstehende Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste

- 1) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) in grober Weise gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins verstößt,
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c) sich grob unsportlich verhält,
 - d) dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet oder dem Verein sonst Schaden zufügt, oder
 - e) mit einem Verhalten, welches nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung bereits zur Verhängung einer Vereinsstrafe gegen das Mitglied geführt hat, wiederholt gegen die Ordnung im Verein verstößt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag aus der Mitgliedschaft. Zur Antragstellung ist ein jedes Mitglied des Vereins berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird dabei aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls vorliegenden Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet über den Ausschluss durch Beschluss, der dem Mitglied unter Mitteilung der Gründe in Schriftform bekanntzugeben ist.
- 5) Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist und diese trotz schriftlicher Mahnung binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begleicht. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand frühestens drei Wochen nach dem Zeitpunkt der Versendung einer letzten Mahnung gefasst werden, in welcher dem Mitglied die Streichung von der Mitgliederliste wegen des Zahlungsrückstandes angedroht wird, und nur dann, wenn die rückständige Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht vollständig beglichen ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste ist dem betroffenen Mitglied in Schriftform mitzuteilen.
- 8) Bei minderjährigen Mitgliedern ist der Antrag auf Ausschluss, die Aufforderung zur Stellungnahme und die Bekanntgabe des Gesamtvorstandsbeschlusses über den Ausschluss sowie die Androhung und die Mitteilung über die Streichung von der Mitgliederliste jeweils auch den gesetzlichen Vertretern zuzuleiten.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Umlagen, Gebühren, Zahlungseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, periodisch wiederkehrende Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr an den Verein zu entrichten. Es können zusätzlich Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie der einmaligen Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch den Erlass einer Beitragsordnung. Für Familien können dabei auch Familienbeiträge festgesetzt werden.
- 3) Über die Notwendigkeit, die Höhe und die Fälligkeit von Umlagen, die in der Regel dazu dienen, einen einmaligen zusätzlichen Finanzbedarf des Vereins zu decken, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss. Übersteigt eine Umlage das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags eines Mitgliedes, steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Umlage seinen Austritt aus dem Verein (Kündigung) zu erklären. Der Einhaltung einer Kündigungsfrist bedarf es insoweit nicht. Die Kündigung, die in Schriftform an eine Geschäftsadresse des Vereins zu richten ist, wird mit Zugang beim Verein wirksam. § 7 Absatz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- 4) Über die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, die in der Regel nur von Teilen der Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden können, sowie über deren Höhe und Fälligkeit einschließlich der Regelungen über den Zahlweg entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- 5) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden durch den Verein zu den Fälligkeitsterminen grundsätzlich im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens bei den Mitgliedern eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Bankverbindung und ihrer Anschrift sowie weiterer Kontaktdaten, insbesondere der E-Mail-Adresse, unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass eine Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht eingelöst wird, sind dem Verein durch das Mitglied zu erstatten.
- 6) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, haben infolge des dadurch erhöhten Verwaltungsaufwandes für den Verein neben der zu leistenden Zahlung eine Bearbeitungsgebühr zu tragen, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gesamtvorstand auf die Teilnahme eines Mitgliedes am SEPA-Lastschriftverfahren verzichten.
- 7) Der Gesamtvorstand kann, in begründeten Einzelfällen, Beiträge und sonstige Zahlungspflichten ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- 8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Minderjährige Vereinsmitglieder können die durch die Mitgliedschaft im Verein vermittelten Rechte, insbesondere die Rechte zur Nutzung der sportlichen Angebote des Vereins, nach Maßgabe der Regelungen in den nachfolgenden Absätzen grundsätzlich persönlich wahrnehmen.
- 2) Das Teilnahmerecht an sowie das Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung können minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung ihres siebten Lebensjahres nicht persönlich, sondern nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten siebten und dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr nehmen das Teilnahmerecht an sowie das Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung im Rahmen der gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung mit dem Aufnahmeantrag erteilten Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter persönlich wahr. Insoweit sind die gesetzlichen Vertreter von der Wahrnehmung der Mitgliederrechte ausgeschlossen.

- 3) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist für minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres ausgeschlossen und kann daher insoweit auch nicht durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- 4) Regelungen über das Recht zur Teilnahme der minderjährigen Vereinsmitglieder an Versammlungen der gemäß Abschnitt E. dieser Satzung verfassten Vereinsjugend sowie über das Rede-, Antrags- und Stimmrecht in diesen Versammlungen trifft die nach Maßgabe von § 17 Absatz 4 dieser Satzung beschlossene Jugendordnung.

§ 11 Ordnung im Verein, Vereinsstrafen

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die durch die Mitgliederversammlung ergänzend beschlossenen Vereinsordnungen gewissenhaft zu beachten und insbesondere den Entscheidungen und Anweisungen der Vereinsorgane sowie der Übungsleiter und der sonst für den Verein Tätigen Folge zu leisten. Ein hiernach gegen die Ordnung im Verein verstoßendes Verhalten eines Mitgliedes kann einen befristeten, bis maximal sechs Monate dauernden Ausschluss des betroffenen Mitgliedes vom Trainings- und Übungsbetrieb als Vereinsstrafe nach sich ziehen. Unberührt bleiben die Vorschriften des § 8 über den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes aus dem Verein.
- 2) Das Verfahren zur Verhängung einer Vereinsstrafe wird durch Beschluss des Gesamtvorstandes eingeleitet.
- 3) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu der beabsichtigten Verhängung einer Vereinsstrafe Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls vorliegenden Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über die Verhängung der Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Verhängung der Vereinsstrafe durch Beschluss, welcher dem Mitglied in Schriftform unter Angabe der Gründe bekannt zu geben ist.
- 5) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 7) Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Aufforderung zur Stellungnahme und die Bekanntgabe des Gesamtvorstandsbeschlusses über die Verhängung der Vereinsstrafe jeweils auch den gesetzlichen Vertretern zuzuleiten.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) die Jugendversammlung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Versammlung soll möglichst vor Ablauf des dritten Quartals eines jeden Kalenderjahres abgehalten werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Hierzu sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Mit der

Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekannt zu geben, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.

- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder des Vereins eine Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Gegenstand der Beschlussfassung einer so einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die den Mitgliedern mit der Einladung zu der Sitzung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind in dieser Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- 6) Alle Mitglieder des Vereins können bis zwei Wochen vor dem Termin einer Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung unter Beifügung einer Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes maßgebend. Rechtzeitig eingegangene Anträge sowie die entsprechend ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Unberührt hiervon bleibt § 13 Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird aus der Mitte der Versammlung ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- 10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins bedarf es der Zustimmung aller Vereinsmitglieder.
- 11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche durch den Versammlungsleiter und den von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins, welches zum Zeitpunkt der jeweiligen Sitzung das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 13) Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes findet in gesonderten Wahlgängen statt. Es ist jeweils der Kandidat gewählt, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, auf welche die jeweils höchste Anzahl an Stimmen entfallen sind. Gewählt ist in diesem zweiten Wahlgang der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wird wirksam mit der Annahme des Amtes durch die gewählten Kandidaten. Die Mitgliederversammlung kann auch Abwesende zum

Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wählen. Voraussetzung ist, dass die Abwesenden ihre Bereitschaft zu einer Annahme des Amtes für den Fall ihrer Wahl zuvor schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsentwurf des Gesamtvorstandes,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
- e) Entgegennahme der Rechnungslegung des geschäftsführenden Vorstandes,
- f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes,
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- h) Beschlussfassung über die Ergänzung der Anzahl der Beisitzer im Gesamtvorstand,
- i) Wahl von Ehrenmitgliedern des Vereins,
- j) Änderung der Satzung,
- k) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins oder eine Vereinsfusion,
- l) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
- m) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, insbesondere die Beitragsordnung,
- n) Beschlussfassung über die Notwendigkeit, die Höhe und die Fälligkeit von Umlagen.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, der gemäß § 13 Absatz 13 dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.
- 2) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Gesamtvorstand aus seiner Mitte einen Nachfolger für das aus dem geschäftsführenden Vorstand vorzeitig ausgeschiedene Mitglied wählen. Die Wahl wird wirksam mit Annahme des Amtes durch den Gewählten, der bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes im Amt bleibt, sofern nicht die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes nach Maßgabe des § 13 Abs. 13 dieser Satzung ein anderes Vereinsmitglied neu zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstands wählt.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Ersten Vorsitzenden,
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Vorstand Finanzen.Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz, die Satzung oder die sonstigen Ordnungen des Vereins einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich zugewiesen sind. Insbesondere ist die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes.

- 6) Zur Erledigung seiner Aufgaben hat der geschäftsführende Vorstand in regelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen durchzuführen, zu denen der Erste Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen einlädt. In den Sitzungen entscheiden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss, wobei die Beschlussfähigkeit gegeben ist, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat hierbei je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift zu vermerken, die von einem an der Beschlussfassung beteiligten Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken und der Beschluss einstimmig gefasst wird. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich niederzulegen. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken. Die Niederschrift und der Ausdruck sind von einem an der Beschlussfassung beteiligten Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen und zu den Vorstandsakten zu nehmen.
- 8) Weitere Einzelheiten zur der Zusammenarbeit des geschäftsführenden Vorstandes sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, die sich der geschäftsführende Vorstand in der ersten Vorstandssitzung seiner Amtszeit gibt. Zur Unterstützung bei seinen Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse berufen, zu denen er auch Dritte beratend hinzuziehen kann.

§ 16 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus geborenen Mitgliedern und aus weiteren Mitgliedern, die der geschäftsführende Vorstand aus der Mitte der volljährigen Vereinsmitglieder in einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes wählt. Bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes durch den geschäftsführenden Vorstand findet § 13 Absatz 13 dieser Satzung entsprechende Anwendung.
- 2) Geborene Mitglieder des Gesamtvorstandes sind
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) der Vorsitzende der Vereinsjugend.
- 3) Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes sind
 - a) der Beisitzer Presse, Medien und Datenschutz,
 - b) der Beisitzer Wettkampfbüro,
 - c) der Beisitzer Organisation,
 - d) der Beisitzer Sportverbände,
 - e) der Beisitzer Breitensport.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Anzahl der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes auch ohne Änderung der Satzung um zusätzliche Beisitzer ergänzt werden. Auch diese weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes werden nach Maßgabe des Absatzes 1 durch den geschäftsführenden Vorstand gewählt.
- 4) Der Gesamtvorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge sowie deren Vorlage zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
 - b) Vorlage von Jahresberichten an die Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellung und Verabschiedung des sportlichen Konzeptes des Vereins,
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein und die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste gemäß § 8 dieser Satzung sowie über die Verhängung von Vereinsstrafen gemäß § 11 dieser Satzung,

- e) Erstellung eines Vorschlags nach § 9 Absatz 2 dieser Satzung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der einmaligen Aufnahmegebühr sowie dessen Vorlage zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
 - f) Erstellung eines Vorschlags nach § 9 Absatz 3 dieser Satzung über Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen sowie dessen Vorlage zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
 - g) Beschlussfassung nach § 9 Absatz 4 dieser Satzung über die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie über deren Höhe und Fälligkeit einschließlich der Regelungen über den Zahlweg,
 - h) Wahl von Nachfolgern für während der laufenden Amtszeit aus dem geschäftsführenden Vorstand vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 15 Absatz 2 dieser Satzung,
 - i) Genehmigung der Jugendordnung nach § 17 Absatz 4 dieser Satzung,
 - j) Bestellung von Personen, die den Gesamtvorstand beratend unterstützen.
- 5) Zur Erledigung seiner Aufgaben hat der Gesamtvorstand in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal alle drei Monate, Gesamtvorstandssitzungen durchzuführen, zu denen der Erste Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einlädt. In den Sitzungen entscheiden die Mitglieder des Gesamtvorstandes durch Beschluss, wobei die Beschlussfähigkeit gegeben ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat hierbei je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift zu vermerken, die von einem an der Beschlussfassung beteiligten Mitglied des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen ist. Durch Beschluss kann der Gesamtvorstand sich eine Geschäftsordnung geben.

E. Vereinsjugend

§ 17 Die Vereinsjugend

- 1) Die Gemeinschaft aller Mitglieder des Vereins, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bildet die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, die die zur Vereinsjugend gehörenden Vereinsmitglieder in besonderer Weise betreffen.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Regelungen dieser Satzung und der auf ihrer Grundlage gemäß § 17 Absatz 4 erlassenen Jugendordnung selbst. Sie entscheidet im Rahmen der Regelungen des Abschnitts A. dieser Satzung über die ihr nach dem durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind
 - a) der Vorsitzende der Vereinsjugend und
 - b) die Jugendversammlung.
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Die Jugendordnung darf den ihr vorgehenden Regelungen dieser Satzung nicht widersprechen. In Zweifelsfällen oder bei Regelungslücken in der Jugendordnung gelten die Regelungen dieser Satzung für die Vereinsjugend entsprechend.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Tätigkeiten für den Verein, bezahlte Mitarbeit, Aufwendungsersatz

- 1) Die Amts- und Funktionsträger des Vereins üben ihre Tätigkeiten für den Verein grundsätzlich ehrenamtlich aus, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt oder zulässt.

- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass einzelne Amts- oder Funktionsträger des Vereins ihre Tätigkeiten für den Verein entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausüben. Für die Entscheidung über dementsprechende Regelungen zu Vertragsbeginn, Vertragsinhalten und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- 3) Zur Unterstützung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle kann der geschäftsführende Vorstand im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins einen Geschäftsstellenleiter und / oder weitere Mitarbeiter für die Verwaltung des Vereins einstellen. Soweit es die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erfordern, kann der geschäftsführende Vorstand entgeltliche Verträge mit Übungsleitern abschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht übt der Erste Vorsitzende aus.
- 4) Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 5) Im Übrigen haben die Amts- und Funktionsträger sowie alle sonstigen zu Tätigkeiten für den Verein Herangezogenen in entsprechender Anwendung des § 670 BGB einen Anspruch auf Ersatz solcher Aufwendungen (insbesondere Porto, Telefon und Reisekosten), die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Bei ihren Tätigkeiten für den Verein haben alle Amts- und Funktionsträger sowie alle sonstigen für den Verein Tätigen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 19 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus ihrer Mitte, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes.

§ 20 Haftung im Verein

- 1) Für die Haftung des Vereins, die Haftung von Organmitgliedern oder besonderen Vertretern sowie die Haftung von Vereinsmitgliedern gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für die Haftung von für den Verein sonst ehrenamtlich Tätigen gilt § 31b BGB entsprechend.
- 2) Der Verein haftet den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die den Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 21 Datenschutz im Verein

- 1) Soweit es zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins und seiner Organe erforderlich ist, werden personenbezogene Daten der Mitglieder ausschließlich unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgesetze durch den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2) Dem Verein, seinen Amts- und Funktionsträgern sowie alle sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten der Mitglieder unbefugt zu anderen als den der je-

weiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zwecken zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der vorbenannten Personen aus dem Verein bzw. aus seinen Diensten hinaus.

- 3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind für den Fall der Auflösung der Erste und der Zweite Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den KreisSportBund Viersen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall, dass der KreisSportBund Viersen e. V. bei Auflösung des Vereins nicht mehr existiert, hat die Mitgliederversammlung darüber zu beschließen, welcher juristischen Person des öffentlichen Rechts oder welcher anderen steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen zwecks Verwendung zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zufällt.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten dieser Satzung

- 1) Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am**22.Dezember 2017**.... beschlossen.
- 2) Die neu gefasste Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung außer Kraft.